

Praxissemestervertrag

Für die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen der genannten Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

Angaben zur Ausbildungsstelle

Unternehmen

Str.

PLZ, Ort

Fachabteilung

Betreuer/in im Unternehmen

Tel.

E-Mail

Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Dauer in Wochen

Angaben zum/zur Studierenden

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Str.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

HAWK

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Fakultät Bauen und Erhalten

Hohnsen 2 | 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/881-201

Betreuer/in in der HAWK

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift Ausbildungsstelle

Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r

Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxissemester

§ 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen ist im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen ein Praxissemester vorgesehen, das in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Das Praxissemester hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb; es kann in einem Ingenieur- oder Planungsbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland abgeleistet werden. Ein seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt die praktische Ausbildung. Die „Ordnung für das Praxissemester“ und ggf. ein individueller Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- der/dem Studierenden im Rahmen des Praxissemesters unter Beachtung der in §1 genannten Vorschriften auszubilden und ihr/ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
- eine/n Ausbildungsleiter/in gemäß §3 der „Ordnung für die Praxissemester“ einzusetzen,
- der/dem Studierenden für ausstehende Modulprüfungen freizustellen,
- der/dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung auszuhändigen,
- der Hochschule die Betreuung der/dem Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle und den/die Betreuer/in der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Vorschriften zu erfüllen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen. Der/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Ausbildungsvergütung.

§ 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 5 Versicherungsschutz

Die/der Studierende ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes (§ 2 (1) Nr. 8c SGB VII) gegen Unfall versichert, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges oder ein Pflichtpraktikum handelt.

Die/der Studierende ist während der Dauer des Praxissemesters durch die Ausbildungsstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Ausbildungsstelle die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

§ 6 Ausbildungsbetreuung

Die Ausbildungsstelle benennt den/die im Deckblatt genannte/n Ausbildungsbetreuer/in. Sie/Er ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie der/des Beauftragten der Hochschule für das Praxissemester und der/des fachlich betreuenden Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern, im Falle der Auflösung durch die Ausbildungsstelle oder der Studentin / des Studenten nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(sperrern, wenn keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden)